

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 73=93 (1927)

Heft: 5

Artikel: Die Abrüstungsfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-6478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.

Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.

Publié par le Comité Central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli Ufficiali e della Società Svizzera degli Ufficiali d'amministrazione.

Pubblicata per cura del Comitato Centrale della Società Svizzera degli Ufficiali.

Redaktion: Oberst K. VonderMühl, Basel, Bäumlengasse 13.

Inhalt: Die Abrüstungsfrage. — Was kann das schweizerische Militärflugwesen leisten? — Zur Frage der Landesverteidigung. — Konferenz der Divisionskriegskommissäre und Kommandanten der Vpf. Abt. vom 12. Dezember 1926 in Bern. — Die Beseitigung des Magazinhefts in der Verpflegungskompagnie durch die Truppenordnung 1924. — Totentafel. — Genieoberst Julius Meyer †. — Société Suisse des Officiers. — Sektionsberichte. — Herzog-Stiftung. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse. — Inhalt der „Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen und Organ für Kriegswissenschaft.“ — Literatur.

Die Abrüstungsfrage.

(Redaktion.)

In den letzten Tagen hallte die Welt — wenigstens die Welt der Parlamente und der Presse — wider vom Jammer über das Scheitern der *Abrüstungs-Vorkonferenz in Genf*.

Die von Oberst Züblin in Nr. 3 dieser Zeitschrift so klar dargestellten großen Gegensätze: Landmächte — Seemächte, Allgemeine Wehrpflicht — Berufsheer, Völkerbundskontrolle — Souveränität, haben sich am grünen Tisch nicht ausgleichen lassen.

Nun „streiten sich die Leut' herum“, wie es im Liede heißt, wer daran schuld sei. Jeder wolle nur, daß der Andere abrüste; keiner wolle sich einer Kontrolle unterwerfen, natürlich weil er die aufzustellenden Vorschriften zum vornherein gar nicht einzuhalten beabsichtige, usw.

Nur *einen* Gesichtspunkt findet man verhältnismäßig selten hervorgehoben; und doch ist gerade er der einzige, welcher wirklich entscheidend sein kann: *die Tatsache, daß der Stand der internationalen Rechtsordnung den einzelnen Staaten eben den Verzicht auf kriegsrische Rüstung noch gar nicht gestattet.*

Es ist nackte Demagogie oder — in den mildesten Fällen — utopistische Selbsttäuschung, zu behaupten, ein Verbot der militärischen Rüstungen vermöge den Krieg zu verhindern, solange dieses Verbot nicht durch eine übergeordnete, innerlich neutrale Gewalt durchgesetzt wird.

Kein Mensch glaubt doch ernstlich, daß *innerhalb des einzelnen Staates* die Achtung vor Recht und Gesetz anders aufrecht erhalten werden kann, als durch Polizeigewalt. Jeder von uns würde, sogar mit dem besten Gewissen von der Welt, ohne das über ihm schwebende Damoklesschwert von Polizei und Gericht Vieles tun, was im Interesse der Gesellschaft verboten werden muß, wobei man noch gar nicht an auch ethisch anfechtbare Tatbestände zu denken braucht. Aber selbst für die schweren Fälle genügt das Recht allein nicht; es wird immer Individuen geben, welche sich über seine Schranken hinwegsetzen; sie kann nur überlegene Macht, angewandt im Sinne des Rechts, im Zaume halten.

Im zwischenstaatlichen Leben ist es nicht anders. Noch nie in der Geschichte ist es gelungen, wirklich unabhängige Staaten anders als durch Gewalt unter ein Gesetz zu zwingen, das ihnen nicht paßte. Selbst die heute bestehenden Bundesstaaten (Schweiz, Deutschland, amerikanische Unionen) sind letzten Endes nur durch kriegerischen Zwang gegen die Widerstrebenden zustande gekommen (Sonderbundskrieg, nordamerikanischer Sezessionskrieg, Deutscher Krieg 1866 etc.), und erst seit dort *übergeordnete Bundesgewalten* bestehen, welche den Bundesgliedern die gewaltsame Selbsthilfe *verbieten* und diesem Verbote nötigenfalls mit überlegener Gewalt Achtung schaffen, ist Krieg zwischen den Einzelstaaten unmöglich geworden.

Nicht überhandnehmende *Ueberzeugung* von der Unsittlichkeit und Widerrechtlichkeit des Krieges als Auseinandersetzung unter Staaten hat innerhalb dieser Bundesstaaten den Krieg „abgeschafft“, sondern die Einsicht, daß eine übergeordnete Bundesmacht *bessere Mittel* zur Austragung von Uneinigkeiten bietet, als die Selbsthilfe.

Es ist genau dieselbe Entwicklung, wie sie der einzelne Mensch durchgemacht hat, bis er einsah, daß der Staat ihm seine persönliche Rechtssphäre besser und wirksamer zu schützen vermag, als seine eigene Kraft.

Für den einzelnen Menschen im Staate, für den Gliedstaat im Bundesstaate, ist die gewaltsame *Selbsthilfe unnötig und zwecklos* geworden.

Diesen Zustand haben wir aber im zwischenstaatlichen Leben noch nicht.

Der *Völkerbund* — dem erst noch wichtige Staaten gar nicht angehören! — bildet bestenfalls einen allerersten *Anfang* auf dem Wege zu dem ersehnten Zustande. Aber das Ziel liegt noch in weiter, sehr weiter Ferne. Wir wollen hier gar nicht in die Diskussion über Wert, Lebens- und Entwicklungsfähigkeit des Völkerbundes eintreten, sondern nur festlegen, daß selbst seine überzeugtesten Gläubigen heute in ihm nicht mehr sehen können, als einen *Anfang*.

Noch hat er nicht die Macht, Verletzungen der internationalen Rechtsordnung durch unabhängige Staaten ohne irgendwelche Be-

teiligung der Parteien zu beurteilen, zu verhindern, zu ahnden. Noch immer anerkennt er den leidigen Begriff der „Großmacht“, den Vorrang derjenigen, deren kriegерische Mittel die größten sind. Noch gilt für seine Beschlüsse Politik, das heißt Interesse und Macht, nicht reines Recht.

Solange dem so ist, kann kein souveräner Staat auf kriegерische Rüstungen verzichten, so wenig er auf Polizei und Feuerwehr verzichten kann.

Nicht die Abrüstung kann den Anfang machen, sondern nur eine *Neugestaltung der zwischenstaatlichen Rechtsordnung*. Erst wenn eine übergeordnete Instanz den Rechtsschutz in der Staaten-gesellschaft übernimmt und sicherzustellen vermag, kann der Einzelstaat auf Selbsthilfe und damit auch auf die Vorbereitung dazu verzichten.

Wie weit wir *davon* noch entfernt sind, darüber mag man verschiedener Ansicht sein; wir glauben, daß es noch sehr, sehr weit ist; ganz sicher vermag noch niemand den Tag anzugeben, wo es erreicht sein wird.

Darum ist man ja auch einstweilen vom Gedanken der vollständigen Abrüstung auf den der *Rüstungsbeschränkung* heruntergegangen.

Wir halten auch ihn für weltfremd. Auf seine einfachsten Wurzeln zurückgeführt, läßt er sich etwa so formulieren:

Die Staaten erliegen den Rüstungsausgaben, die durch den Wettbewerb Jahr um Jahr wachsen. Also liegt es im allgemeinen Interesse, sie herabzusetzen; nun ergibt

$$1000 : 500 : 100 : 50 : 10$$

genau dasselbe Machtverhältnis wie

$$100 : 50 : 10 : 5 : 1$$

Ein Staat, der 100 Divisionen besitzt, ist doppelt so stark, wie einer mit 50 usw. Setzt man alle auf zum Beispiel $\frac{1}{10}$ herab, so bleiben die Machtverhältnisse gleich, und jeder Staat findet dabei seinen Vorteil, ohne an relativer Macht einzubüßen.

So einfach das Rechenexempel, so schwierig seine Anwendung; das Nähere mag man im Artikel Züblin nachlesen.

Schon die Berechnung des heutigen Zustandes ist eben einfach ein *Ding der Unmöglichkeit*, weil Ungleichartiges sich nun einmal nicht addieren, subtrahieren, multiplizieren und dividieren läßt.

Um den Gedanken der Rüstungsbeschränkung durchführbar zu machen, müßte man zu allererst die Rüstungen gleichartig machen, um vergleichbare Elemente zu bekommen.

Schon dies wäre eine Arbeit, deren Ende nicht abzusehen ist; und gesetzt den Fall, es wäre erreicht, so stände man vor der zweiten, ebenso hoffnungslosen Aufgabe, festzustellen, ob das bestehende Verhältnis an sich so richtig und gerecht ist, daß es als Grundlage für eine neue Ordnung annehmbar erscheint, vom bloßen *tatsächlichen*

Zustände zum *Rechtszustand* gemacht werden darf. Wie soll es ohne Machtspruch je zu einer Lösung dieser Frage kommen? und hat nicht inzwischen jeder Staat das größte Interesse daran, sich auf den Zeitpunkt hin, wo der Entscheid fallen wird, möglichst gut vorzubereiten, das heißt — möglichst stark zu rüsten?

Es scheint uns daher sowohl theoretisch als praktisch zweckmäßiger, das Uebergangsstadium der Rüstungsbeschränkung zu überspringen und die ungeheure Arbeit, welche es erfordern würde, daran zu wenden, zuerst die *Grundlagen für eine neue Weltordnung* zu schaffen, welche den Krieg unnötig und unmöglich macht; dann kommt die Abrüstung ganz von selbst, genau wie heute in der Schweiz kein Kanton die bundesverfassungsgemäß noch immer erlaubten 300 Mann stehende Truppe mehr unterhält, weil er gar nichts damit anzufangen wüßte.

In unserer Eigenschaft *als Soldaten* haben wir uns — unbeschadet unserer immer wieder zu betonenden Mitbeteiligung als Bürger — weniger darum zu sorgen, wie das Problem schließlich gelöst werden wird, als darum, daß nicht seichte Demagogie die Frage immer wieder dazu benützt, *schon heute* — Jahrzehnte oder vielleicht Jahrhunderte vor Schaffung der notwendigsten Grundlagen — an unserm Wehrwesen zu rütteln.

Dazu ist es noch ganz sicher *zu früh*, mag man sich die Frage der einzuschlagenden Wege stellen wie man wolle.

Einstweilen bleibt das weise Römerwort: „*Si vis pacem, para bellum*“ noch immer gültig. Bevor dieser jahrtausendalte Erfahrungssatz außer Kraft treten kann, dürfte noch manche Generation geboren werden und ins Grab sinken.

Es ist nicht das erste Mal, daß wir hier diese Meinung verkünden; es wird auch nicht das letzte Mal sein. Gegenüber der regen Propaganda ehrlicher und unehrlicher Elemente für den Abrüstungsgedanken muß die Binsenwahrheit immer wieder in die Köpfe gehämmert werden, daß *die Abschaffung des Krieges* eines der schwierigsten Probleme ist, vor denen die Menschheit je gestanden hat, daß seine Lösung vielleicht überhaupt nicht möglich ist, im besten Falle aber noch ungeheure Arbeit und Zeit erfordern wird, und daß für uns keine Rede davon sein darf, unsere Landesverteidigung irgendwie zu vernachlässigen oder gar zu schwächen, bevor wir die absolute Sicherheit haben, daß sie nicht mehr notwendig ist.

Was kann das schweizerische Militärflugwesen leisten?

Uebersetzung eines Vortrages von Hauptmann i. Gst.

Primault, Dübendorf.)*

Bevor wir an die Lösung der Frage herantreten, was unser Militärflugwesen zu leisten vermag, müssen wir uns darüber Rechenschaft geben, was die heutige Kriegsfliederei überhaupt erreichen kann.

*) Im Originaltext abgedruckt in *Revue Militaire Suisse*, No. 4, April 1927.